

Bewerbung Weihnachtsmarkt Villingen-Schwenningen 2023

Teilnahme am (bitte ankreuzen):

Weihnachtsmarkt Stadtbezirk Schwenningen, Innenstadt: Do, 23.11. bis So, 3.12.2023 (Achtung: am 26. November ist Toten Sonntag und der Weihnachtsmarkt geschlossen!) Öffnungszeiten: Sonntag - Donnerstag von 11-20 Uhr, Freitag und Samstag 11-21 Uhr

Wechselhütte von: _____ **bis:** _____ (max. 3 Tage)

und/oder

Weihnachtsmarkt Stadtbezirk Villingen, Münsterplatz: 8. bis 17.12.2023
 Öffnungszeiten: Sonntag - Donnerstag von 11-20 Uhr, Freitag und Samstag 11-21 Uhr

Wechselhütte von: _____ **bis:** _____ (max. 3 Tage)

Bitte richten Sie die Bewerbung mit Fotos der angebotenen Ware per Post oder E-Mail an:
 (Warenmuster werden nicht zurückgeschickt!)

Stadt Villingen-Schwenningen
 Stabsstelle Stadtmarketing
 Winkelstraße 9
 78056 Villingen-Schwenningen
stadtmarketing@villingen-schwenningen.de

<p>Eingangsstempel: (wird vom Veranstalter ausgefüllt)</p>
--

Kontaktdaten	
Name, Vorname:	
Firma, Rechtsform (bei GmbH: vollständige Namen aller Geschäftsführer):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Mobil:	
Website:	
Rechnungsanschrift, falls abweichend:	

Warenangebot

Gegenstand des Geschäfts/der angebotenen Leistung (Essen und Getränkeverkauf, außer Waffeln, sind untersagt!):

Detaillierte Auflistung und Beschreibung aller Verkaufsartikel. (Der Verkauf nicht angegebener Artikel ist unzulässig!)	
---	--

Verkaufsstand

Planen Sie Warenstände außerhalb des Standes aufzustellen?

Ja, _____ Stück, Maße in m (Breite x Tiefe) _____ Nein

Strombedarf: Ja Nein

Wenn ja, benötigter Strombedarf in KW: _____

Art des Steckers bei Drehstrombedarf: 16A 32A normaler Schuko

Verlängerungskabel auch vom Bereitstellungsorort zum Stand, Adapter, spezielle Spots und Beleuchtungen müssen selbst mitgebracht werden. Alle Elektrogeräte und Kabel müssen ein VDE-Prüfzeichen tragen.

Kfz-Kennzeichen (Für Kontaktaufnahme bei Fehlparken o. Ä.): _____

Marketing

Gewünschte Anzahl an Flyern: _____ Stück

Gewünschte Anzahl an A3-Plakaten: _____ Stück

Für das Online-Marketing lassen wir Ihnen Social Media Vorlagen zukommen. Nennen Sie uns gerne Ihren Account, dann verlinken wir Sie bei den Postings:

Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsformular
- Nachweis über eine Betriebshaftpflicht
- Fotos der angebotenen Waren

Bemerkungen

Hiermit bewerbe ich mich um einen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt Villingen 2023. Mit Abgabe dieser Bewerbung erkenne ich die untenstehenden Teilnahmebedingungen ausdrücklich an. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Zusendung von Informationen, Verträgen und Angeboten verwendet und gespeichert werden.

- Ich gebe meine Zustimmung, dass meine Kontaktdaten von der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen und der WTVS GmbH in die Verteilerliste mit aufgenommen werden, um über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit durch einfache Meldung bei oben genannter Adresse möglich.

Änderungen meiner Daten sowie einen möglichen Rücktritt der Bewerbung teile ich der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen möglichst frühzeitig mit.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen für die Weihnachtsmärkte Villingen-Schwenningen

Mit der verbindlichen Anmeldung durch das Bewerbungsformular werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen der oben genannten Veranstaltung anerkannt. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen. Dazu zählen auch die geltenden Brandschutzbedingungen und die Unfallverhütungsvorschriften.

Sollte eine Durchführung der Märkte aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund der Entwicklungen der Corona Pandemie nicht möglich sein, werden die Standgebühren den Aussteller wieder zurück überwiesen. Es besteht von Seiten der Aussteller kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Absage ist jederzeit möglich.

Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebedingungen oder zusätzliche Auflagen angeordnet werden. Sie sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

1. Veranstaltung / Veranstalter

Die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen veranstaltet von Do, 23.11. bis So, 3.12.2023 (Achtung: am 26. November ist Totensonntag und der Weihnachtsmarkt geschlossen!) den Weihnachtsmarkt im Stadtbezirk Schwenningen und vom 08. bis 17.12.2023 den Weihnachtsmarkt im Stadtbezirk Villingen.

2. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die vom Veranstalter vorgegeben Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Verkaufszeiten sind vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung Sonntag bis Donnerstag 11-20 Uhr und am Freitag und Samstag von 11-21 Uhr. Sollte der Stand nicht während der Öffnungszeiten betrieben werden, verpflichtet sich der Aussteller nach der ersten Verwarnung eine Strafe in Höhe von 500 Euro netto pro Tag zu zahlen. Bei einer unvorhersehbaren Verhinderung ist die sofortige telefonische Kontaktaufnahme beim Veranstalter Pflicht.

3. Bewerbung und Zulassung

Grundsätzlich kann jeder Anbieter an den Weihnachtsmärkten Villingen-Schwenningen teilnehmen. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot, insbesondere der gastronomischen Stände, zu beschränken.

Bewerbungen sind ab sofort bis einschließlich Sonntag, 02. April 2023 schriftlich per Mail am stadtmarketing@villingen-schwenningen.de oder per Post an Stadt Villingen-Schwenningen, Stabsstelle Stadtmarketing, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen einzureichen. Es muss zwingend das Bewerbungsformular für den Weihnachtsmarkt 2023 verwendet werden. Dieses finden Sie unter: www.villingen-schwenningen.de. Nicht fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit Poststempel bis 02. April 2023.

Für eine Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollständige Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Bewerbungsformular, Nachweis über eine Betriebshaftpflicht, Foto und Skizze des Verkaufsstandes und der Produkte
- Es dürfen nur Produkte, welche im Bewerbungsschreiben aufgelistet wurden verkauft werden. Über Sortimentserweiterungen oder -änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers bis zu zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung. Bei Zuwiderhandlung muss die Ware entfernt werden. Trifft dies auf das gesamte Warenangebot des Ausstellers zu, muss der Standplatz ohne Rückerstattung der Standgebühr geräumt werden.

Über die Zulassung der Aussteller und die einzelnen Verkaufsgüter entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, Bewerbungen ohne Begründung zurückzuweisen. Es besteht kein Konkurrenzschutz. Sollte ein Aussteller mit mehreren verschiedenen Ständen/Standgrößen an den Märkten teilnehmen wollen, muss für jeden Stand eine separate Bewerbung eingereicht werden.

Jeder zur Teilnahme zugelassene Bewerber erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Bestätigungsschreiben (befristet für die diesjährige Veranstaltung). Die Zulassung als Aussteller ist nur für alle Tage möglich. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben, kann die Zulassung widerrufen werden.

Der Veranstalter wählt die Teilnehmer anhand der folgenden Kriterien aus:

- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Attraktivität des Warenangebots
- Sicherstellung der Vielfalt des Weihnachtsmarktes
- Weihnachtlicher bzw. winterlicher Bezug der Produkte
- Geplante weihnachtliche Dekoration des Standes
- Umsetzung der Corona-Verordnung

4. Standplatz

Die Standplätze werden durch den Veranstalter nach gewünschter Standgröße eingeteilt. Die angegebenen Standmaße sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch. Der Veranstalter ist dazu berechtigt die Standgröße nachzumessen und bei Abweichungen nachzuberechnen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Standzuteilung wird schriftlich vor Marktbeginn mitgeteilt. Die Aussteller sind nicht berechtigt, den vom Veranstalter vergebenen Standplatz an Dritte zu übergeben.

5. Rücktritt, Vertragsaufhebung, Wiederruf der Zulassung, fristlose Kündigung

Der Veranstalter kann die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen (fristlos kündigen), wenn

- der Aussteller trotz Abmahnung die gewerblichen, polizeilichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht einhält;
- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren feilbietet oder verkauft;
- ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, umtauscht oder Verkäufe für andere Firmen tätigt;
- eine fällige Rechnung nicht zahlt;
- einen nicht genehmigten Verkaufsstand aufbaut;
- Waren, die durch Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, nicht entfernt;
- Fett oder Öl in den Boden eindringen lässt;
- Feuerstätten errichtet oder in Betrieb nimmt, denen die Feuerwehr nicht zugestimmt hat oder Flüssiggasbehälter aufstellt oder benutzt;
- elektrische Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bedingungen entsprechen nutzt;

- die Brandschutzvorkehrungen missachtet;
- außerhalb des Standes Marktbesucher bewirbt und Drucksachen ohne Genehmigung verteilt sowie Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art ohne Genehmigung betreibt und nachhaltig die festgesetzten Öffnungszeiten missachtet
- die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt/eingehalten werden.

Bei Rücktritt, einvernehmlicher Vertragsaufhebung, Widerruf der Zulassung oder fristloser Kündigung des Ausstellers fällt eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € an.

Zusätzlich wird bei Rücktritt

- a) bis 1 Monate vor der Veranstaltung 50% der Standgebühr einbehalten.
- b) ab 1 Monat vor der Veranstaltung ist keine Kostenerstattung möglich.

6. Auf- und Abbau

Der Aufbau ist in den Wechselhütten immer am Tag direkt ab 8 Uhr möglich. Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind spätestens bis 22 Uhr abzuschließen.

Der Standplatz muss bis spätestens 10.30 Uhr vom Aussteller bezogen sein, ansonsten kann der Veranstalter anderweitig darüber verfügen. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass der Stand termingerecht fertig wird, spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn.

Der Abbau beginnt 30 Minuten nach Marktende, d. h. um 20.30 Uhr. Kein Stand darf vorher ganz oder teilweise geräumt werden.

Für Beschädigungen der Fahrbahnstraße bzw. Parkfläche haftet der Aussteller. Die Rettungsgasse von 3,50 Meter Durchfahrtsbreite ist während der gesamten Auf-, Markt- und Abbauzeit freizuhalten. Nach dem Ent- und Beladen sind die Fahrzeuge, einschließlich Anhängern, aus dem Zufahrtbereich zu entfernen.

Bei Auf- und Abbau angefallener Müll ist vom Aussteller zu entsorgen. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. In dem Fall, dass der Standplatz nach Marktende durch den Veranstalter gereinigt werden muss, werden die Kosten vom Aussteller übernommen.

7. Standgestaltung

Vom Veranstalter können einheitliche Verkaufsstände bezogen werden. Utensilien, wie Tische, Schloss zum Abschließen und Innendekoration der Hütten muss vom Aussteller selbst mitgebracht werden.

Verkaufsstände, die dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen, sowie individuell gestaltete Stände, mit naturnaher Optik werden, je nach Sortiment, vorrangig zugelassen. Pavillons sind unzulässig. Eine weihnachtliche Dekoration ist Pflicht. Diese ist ein entscheidendes Kriterium für eine Zusage. Für die Dekoration sollen hauptsächlich die Farben Rot, Weiß und Tannengrün verwendet werden. Die Beleuchtung ist weihnachtlich stimmungsvoll mit warmen LED-Lichterketten/-netzen zu gestalten. Leuchtröhren und Scheinwerfer dürfen nur indirekt als Warmtonlicht bzw. ausschließlich nach Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden. Blinkende sowie bunte Glühbirnen und Lichterschläuche benötigen ebenfalls eine Genehmigung. Nicht nur die Außengestaltung der Stände ist von großer Bedeutung, auch die Innenausstattung der Stände soll weihnachtlich gestaltet sein. Die Beleuchtung an den Ständen ist täglich spätestens ab 16 Uhr ggf. auch schon früher einzuschalten.

Anbauten über die zulässige Breite, Tiefe und Höhe des Standplatzes sind nicht zulässig. Beim Aushängen von Waren darf der Aussteller nebenan nicht in seinem Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werden. Der Veranstalter kann von Ausstellern verlangen nicht genehmigte Waren zu entfernen. Dies gilt auch, wenn ein offensichtlicher Mangel durch Aussehen, Geruch oder Geräusch vorliegt.

8. Brandschutz

Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten sowie ortspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

9. Abnahme des Marktes

Das Datum für die Abnahme durch die Behörden und den Veranstalter wird noch bekannt gegeben. Alle Aussteller haben sich bis zur erfolgten Überprüfung im Bereich des eigenen Verkaufsstandes aufzuhalten. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, ist das betreiben erst nach Beseitigung möglich.

10. Strom

In jede Wechselhütte wird ein Stromanschluss (normaler Schuko) gelegt. Vom Aussteller benötigte Verlängerungskabel sind selbst mitzubringen. Der Strombedarf ist im Vorfeld vom Aussteller anzumelden. Nachträglich besteht kein Anspruch auf einen Anschluss.

Die gesamte Stromversorgung des Standes muss den geltenden Normen und Bestimmungen (z. B. VDE) entsprechen. Anschlüsse und Geräte, welche gegen Vorschriften verstoßen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt werden. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es ist ein gültiges Prüfprotokoll nach BGV A3 (E-Check) mitzuführen und dem Veranstalter auf Wunsch vorzulegen.

Verwendet der Aussteller Sonderanschlüsse, haftet er für alle Schäden, welche durch diesen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgungsanlagen und der Anschlüsse.

11. Wasser

Individuelle Wasser- und Abwasseranschlüsse werden keine angeboten. Der Veranstalter stellt zur Deckung des Bedarfs eine gemeinsame Wasserzapfstelle zur Verfügung. An Ständen, welche mit Lebensmitteln arbeiten, muss gemäß Auflage der Lebensmittelüberwachung ein Frischwasserbehälter (Ballon) sowie eine Handwaschgelegenheit mit heißem Wasser vorhanden sein.

12. Müll, Reinigung

Der vom Aussteller entstandene Müll ist abends nach Marktende vor die Stände zu stellen (Restmüll + Papiermüll). Gegenstände (z. B. Müllsäcke, Flaschen u. Ä.) dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden. Verstöße gegen diese Auflagen können mit einer Vertragsstrafe sowie ggf. dem Verweis von der Marktfläche sanktioniert werden.

Die Fläche vor dem Stand muss vom Aussteller gereinigt werden. Dies umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche, die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das streuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Darüber hinaus sind die Aussteller verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten. Arbeitsmittel für die Reinigung sind an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

13. Bewachung

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der Marktzeiten sowie den Auf- und Abbauzeiten ist der Aussteller verantwortlich. In der Nacht von 22 bis 8 Uhr morgens sorgt der Veranstalter für eine Nachtwache. Das Bewachungspersonal ist bemüht Diebstähle, Vandalismus und Naturschäden abzuwenden. Aufgrund der Größe des Geländes kann eine umfassende Bewachung nicht vorausgesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden (Diebstahl, Vandalismus, Brand, Sturm, Wasser), die während der Nacht eintreten. Es wird empfohlen keine Wertsachen in den Ständen zu lassen.

14. Haftung

Die Aussteller haften selbst für jegliche Schäden des Standes und der Ausstellungsgüter. Die Aussteller sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese dem Veranstalter nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Er haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen, usw. entstehen. Daher kann im Falle von Ereignissen, die der Veranstalter nicht vertreten kann, der Markt vor Beginn abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf nicht möglich ist. Es besteht außer einer Kostenerstattung der gezahlten Standgebühr kein Anspruch auf Schadensersatz.

Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Ausstellern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Dekoration am Stand muss so beschaffen sein, dass Besucher nicht zu Schaden kommen.

15. Musikalische Wiedergabe/Gema-Gebühren

Die Wiedergabe von Musik aller Art bedarf der Lizenz der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA. Der Aussteller hat sich vor Aufführung über mögliche Antragsstellungen selbst zu informieren. Eine Musikwiedergabe ist vorab mit dem Veranstalter abzusprechen.

16. Umweltschutzaufgaben

Als Grundlagen für die Abfallbeseitigung gelten das Gesetz zur Abfallvermeidung- und -verwertung Baden-Württemberg. Und die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen. Die Aussteller, welche berechtigt sind Speisen und Getränke zu verkaufen, verpflichten sich kein Plastikgeschirr zu verwenden. Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich aus Tassen, Gläsern oder kompostierbaren Behältnissen gestattet.

17. Marketing

Die Marketing- und Pressearbeit für die Weihnachtsmärkte erfolgt zentral durch den Veranstalter. Aussteller erhalten Plakate und Flyer für die Bewerbung der Veranstaltung.

18. Corona-Auflagen

- Aufgrund des Corona-Virus kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.
- Die am Tag der Veranstaltung geltende Corona-Verordnung ist zu jeder Zeit einzuhalten und deren Auflagen umzusetzen.

19. Datenschutz

Wir verwenden und veröffentlichen den Namen des Ausstellers und die Art des Standes unentgeltlich und ohne zeitliche Beschränkung für das Marketing der Weihnachtsmärkte (Werbematerialien, Pressemitteilungen, Standplan, Website und Social-Media-Kanäle).

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Weihnachtsmärkten Villingen-Schwenningen. für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Stadt Villingen-Schwenningen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel.: 07721 / 82-0, E-Mail: stadt@villingen-schwenningen.de

Datenschutzbeauftragter der Stadt Villingen-Schwenningen:

Frau Verena Bauer, GATACA Datenschutz GmbH, Am Riettor 4, 78048 Villingen-Schwenningen

E-Mail: datenschutz@villingen-schwenningen.de.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO verarbeitet, da ein Vertragsverhältnis zustande kommt.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadt Villingen-Schwenningen, Bürgeramt, Abteilung Allgemeines Ordnungswesen zur Genehmigung der Standpläne.
- Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Finanzen und Controlling für die Abrechnung
- Wirtschaft und Tourismus Villingen-Schwenningen GmbH zur Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stabsstelle Stadtmarketing so lange gespeichert, bis Sie einen Widerruf beantragen oder es die Veranstaltung nicht mehr gibt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stabsstelle Stadtmarketing durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

20. Sonstige Bestimmungen

- Der Veranstalter vertreibt allgemein gültige Gutscheine. Diese sind von den Ausstellern anzunehmen und können dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden.
- Die geltenden Gesetze, Anordnungen und Auflagen des Veranstalters, der Beauftragten und der Stadt Villingen-Schwenningen sind zu beachten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.
- Bei der Zubereitung von Speisen sind die für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses ist Pflicht oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, dass Sie an einer Belehrung über dieses Risiko teilgenommen haben ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen muss bekannt sein.
- Die Sondernutzungsgebühr wird vom Veranstalter übernommen. Für sonstige erforderliche steuerlich/rechtliche Genehmigungen sind die Aussteller selbst verantwortlich.
- Der Veranstalter kann ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

21. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder es nach Vertragsschluss werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bestehen.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

März 2023
Stadt Villingen-Schwenningen, Stabsstelle Stadtmarketing